

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Name "e r u l a - Förderverein zur Freizeitgestaltung"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittweida, Freizeitzentrum, Oststraße 19 und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein fördert Maßnahmen im Bereich der allgemeinen, offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der §§ 1, 11, 14 und 74 des KJHG und betreibt soziokulturelle Arbeit für Besucher aller Altersgruppen. Er fördert ständig die Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche im Städtischen Freizeitzentrum Mittweida und auf dem Freizeitmobil Freizeit-Franz. Beide Einrichtungen sind auch für Behinderte nutzbar. Verschiedene Angebote haben den Zweck, Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln, die für eine spätere Erwerbstätigkeit genutzt werden können bzw. um Bewerbungen zu schreiben. Außerdem erfolgt im Rahmen der Kooperation mit der Stadtverwaltung Mittweida die Unterstützung und Zusammenarbeit mit nachgeordneten Einrichtungen der Stadt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Förderung des Freizeitentrums sowie dessen inhaltliche Gestaltung, z.B. Spielplatz, Zirkel und offene Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch Kinder werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden juristische oder natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu repräsentieren und diesen keinen Schaden zuzufügen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. gemeldet werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte halbjährliche Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Bedarf an finanziellen Mitteln wird zusätzlich durch Spenden, öffentliche Zuwendungen (staatliche Fördermittel) und Aktivitäten des Vereins gedeckt.

§ 7 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern rückt der jeweilige Nachfolgekandidat/-in in den Vorstand, ansonsten ist eine Nachwahl erforderlich.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Satzungsänderungen vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand bearbeitet die laufenden Vereinsaufgaben in Verantwortung der Mitgliederversammlung und ist berechtigt zur Realisierung der Vereinsaufgaben Anstellungsverhältnisse einzugehen. Als Beschäftigte des Vereins gelten Angestellte und Ehrenamtsträger.

§ 9 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen und von mindestens einem Kassenprüfer/-in mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Kassenprüfer/-innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder - Hauptversammlung stattzufinden.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen.
- (7) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt beinhaltet, beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt an eine Kindereinrichtung in Mittweida, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Konkretisierung des Objektes wird in o. g. Mitgliederversammlung festgelegt.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben oder realisiert werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977) so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht: „Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.2015 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.
2.
3.

Quellennachweis: BGB 1. Buch, 1. Abschnitt § 21 ff
Mustersatzung des Finanzamtes
Mustersatzung Stiftung MITARBEIT

Mittweida, am 02. 12. 2015